

04.07.2019

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2621 vom 6. Juni 2019
der Abgeordneten Jochen Ott und Eva-Maria Voigt-Küppers SPD
Drucksache 17/6560

Zwischen Anspruch und Wirklichkeit: Wie werden Werkstattlehrkräfte tatsächlich eingesetzt?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Schulministerin hat auf Antrag von SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Schulausschuss am 15.05.2019 zwei Berichte zur Situation und Weiterqualifizierung der Werkstattlehrkräfte vorgelegt (Vorlage 17/2048 und 17/2042). Beide Berichte werfen mehr Fragen auf als sie beantworten. Die mündlichen Ergänzungen seitens des Ministeriums halfen nicht, Unklarheiten zum Einsatz und den Aufgaben der Werkstattlehrer*innen, aber auch zur Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte zu beheben.

Werkstattlehrer*innen vermitteln vielerorts neben Praxisunterricht auch theoretische Grundlagen, um den herrschenden Lehrkräftemangel auszugleichen. Lehrkräfte und Schulleitungen handeln damit gegen geltende Verordnungen. Die Einstellung dieser durchaus üblichen Praxis würde zu erheblichem Unterrichtsausfall führen.

Überraschend ist, dass dieser Einsatz im Bereich des Theorieunterrichts seitens des Ministeriums keine Erwähnung findet. Auch eine Abfrage vom Ministerium an die jeweiligen Bezirksregierungen zu den Tätigkeiten am 17.05.2019 enthält keine Fragen danach und bietet den Schulleitungen keine Möglichkeit, fachfremde Tätigkeiten (Theorieunterricht) anzugeben und das, obwohl oder gerade weil rechtliche Konsequenzen zu befürchten sind.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 2621 mit Schreiben vom 4. Juli 2019 namens der Landesregierung beantwortet.

Datum des Originals: 04.07.2019/Ausgegeben: 09.07.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

- 1. Das Ministerium schreibt "Werkstattlehrkräfte werden schwerpunktmäßig in der Fachpraxis eingesetzt" (Vorlage 17/2042, Seite 3). Welche Art von Unterrichtsstunden geben Werkstattlehrkräfte nach Einschätzung des Ministeriums noch, wenn sie nur schwerpunktmäßig im Praxisunterricht eingesetzt werden?**

Gemäß Erlass umfasst der Aufgabenbereich der Fachlehrerinnen und Fachlehrer in der Laufbahn der Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer (§ 36 LVO) an Berufskollegs auch die Durchführung von fachpraktischen Wahlkursen in allen Bildungsgängen der Berufskollegs sowie die Mitwirkung bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von projektbezogenem Unterricht in der Berufsschule. Diese Aufgaben können gemäß Erlass nur wahrgenommen werden, wenn die Fachpraxis sichergestellt ist.

- 2. Liegen dem Ministerium Zahlen aus den Bezirksregierungen oder von einzelnen Berufskollegs vor, wie viele Theoriestunden aktuell von Werkstattlehrer*innen erteilt werden? (Bitte nach Bezirksregierungen oder Berufskollegs mit Stundenanzahl aufschlüsseln.)**

Nein.

- 3. Wie sollen die Werkstattlehrer*innen, die Theorieunterricht erteilen, ohne die Fortbildung zum technischen Lehrer weiter dieser Aufgabe nachgehen, ohne dass rechtliche Konsequenzen zu befürchten sind?**

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass der Einsatz von Werkstattlehrkräften im Rahmen der jeweils mit den Fachlehrkräften abgestimmten Didaktischen Jahresplanungen außerhalb des festgelegten Aufgabenbereichs liegt. Die Verantwortung für den Bildungs- und Erziehungsauftrag obliegt gemäß § 20 Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleitern an öffentlichen Schulen (ADO) der Schulleitung.

- 4. Wenn die Qualifizierungsmaßnahme von 1994 bis 1997 zur Weiterqualifizierung von Werkstattlehrkräften nicht den geforderten akademischen Qualitätsstandards entspricht, wie können diese dann heute noch adäquaten Fachunterricht geben?**

Diejenigen, die die Fortbildungsmaßnahme von 1994 bis 1997 erfolgreich durchlaufen haben, haben eine Befähigung für eine Tätigkeit als Technische Lehrkraft erworben und können entsprechend dieser Laufbahnbefähigung eingesetzt werden.

Fachlehrerinnen und Fachlehrer in der Tätigkeit der Technischen Lehrerinnen und Technischen Lehrer (§ 38 LVO) werden gemäß RdErl. d. Kultusministeriums v. 28.09.1993 an Berufskollegs eingesetzt

1. im Unterricht des Wahlbereichs, sofern er berufsbezogenen praktischen Tätigkeiten zugeordnet ist,
2. zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Schülerübungen.

- 5. Das Ministerium schreibt „Da entsprechende Überhänge allerdings derzeit nicht bestehen, würden Fortbildungsmaßnahmen im Sinne des § 38 Abs. 4 LVO die Personalsituation an Berufskollegs durch die erforderlichen Freistellungen eher verschärfen und zu Unterrichtsausfall führen.“ (Vorlage 17/2042, Seite 3) In wie fern ist es aus Sicht des Ministeriums rechtlich zu verantworten, dass Werkstattlehrer*innen Fortbildungen verwehrt werden, da es ansonsten zu Unterrichtsausfall kommt?**

Bei der Fortbildungsmaßnahme von 1994 bis 1997 handelte es sich nicht um eine gewöhnliche Fortbildung zur Erhaltung und weiteren Entwicklung der für die aktuelle Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse, sondern um eine personalwirtschaftlich bedingte Sondermaßnahme, die zum Erwerb einer weiteren Laufbahnbefähigung führte. Solche Sondermaßnahmen, die einem Seiteneinstieg vergleichbar sind, können von personalwirtschaftlichen Bedarfen abhängig gemacht werden.